

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

**zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Leopoldshöhe
vom 16.12.2024**

in der Fassung der Änderung vom 16.12.2025

Aufgrund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) und der §§ 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung und des § 39 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW 1995, S. 926) in der aktuell geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 12. September 2024 hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Wasseranschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Wasseranschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Der Wasseranschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Wasserversorgungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), sodass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein oder nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstückseigentümerin oder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Frischwasserbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,0 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,5 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| 5. bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,0. |
- (4) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Absatz 3) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoszahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (8) Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist,

zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugenommene Grundstück nachzuzahlen.

- (9) Der Anschlussbeitrag beträgt brutto 1,92 Euro/qm (1,79 Euro/qm zzgl. 7 % MwSt.) der durch Anwendung der Zuschläge nach den Absätzen 3 - 7 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß
- a. § 2 Abs. 2 mit dem tatsächlichen Anschluss
 - b. § 3 Abs. 8 mit der Vereinigung der Grundstücke.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin die oder der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen.
- (2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis

Cbm	Euro netto	zzgl. 7 % MwSt.	Euro brutto
-----	------------	-----------------	-------------

5	3,07	0,21	3,28
10	6,14	0,43	6,57
20	12,27	0,86	13,13

je Monat.

Bei einer Nennleistung über 20 cbm berechnet sich die Grundgebühr je Monat nach dem Nenndurchmesser des Wasserzählers:

DN	Euro netto	zzgl. 7 % MwSt.	Euro brutto
50	38,35	2,68	41,03
80	61,36	4,30	65,66
100	76,69	5,37	82,06

Bei erstmaligem Einbau des Wassermessers bis einschließlich 14. Kalendertag eines Monats wird die Grundgebühr für den vollen Kalendermonat erhoben, bei Einbau des Wassermessers ab 15. Kalendertag eines Monats entfällt die Erhebung der Grundgebühr für diesen Kalendermonat.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 2,34 Euro brutto (2,19 Euro zzgl. 7 % MwSt.)

§ 9 Wassergebühr bei Fehlen der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 10 Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Wasseranschlüsse, die auf Antrag vor Bezug des Bauvorhabens hergestellt werden, gelten als Bauwasseranschlüsse.
- (2) Für die Erstellung des Anschlusses gem. Absatz 1 incl. evtl. entnommener Wassermenge wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 82,06 Euro brutto (76,69 Euro zzgl. 7 % MwSt.) erhoben.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Gemeinde geschätzt und mit dem in § 8 Absatz 4 dieser Satzung genannten Gebührensatz je cbm abgerechnet.
- (4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu ersetzen.
- (5) Beim Ausleihen eines Standrohres zur Wasserentnahme aus den Hydranten der öffentlichen Wasserversorgung ist eine Hinterlegungsgebühr von 1.000,00 Euro zu entrichten. Die Benutzungsgebühr beträgt 1,92 Euro brutto (1,79 Euro zzgl. 7 % MwSt.) je angefangenen Kalendertag.

§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die

Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahme-Einrichtung.

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Gemeinde nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 13 Fälligkeit der Gebühr

Die Gemeinde lässt die Wassermesseinrichtungen jährlich ablesen. Aus den Ablesewerten wird der Wasserverbrauch für das jeweilige Wirtschaftsjahr ermittelt. Lässt die Gemeinde die Wassergebühr durch den mit der Ablesung der Wasserzähler Beauftragten einziehen, so wird die Gebühr mit der Vorlegung der Zahlungsaufforderung fällig. Andernfalls ist die Gebühr innerhalb einer Woche nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Die nach § 10 zu entrichtende Gebühr ist mit der Anforderung fällig.

§ 14 Anzeigepflichten

- (1) Der Gemeinde sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
- a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
 - b) jede Änderung in den für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Anschlussnehmer.

§ 15 Aufwandsatz für Hausanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Erstellung sowie die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, ist der Gemeinde zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand für die Erstellung wird nach Einheitssätzen ermittelt. Die Einheitssätze betragen - für einen Leitungsdurchmesser bis DN 40 (1 1/2 ") -

875,34 Euro brutto (818,07 Euro zzgl. 7 % MwSt.) als Grundbetrag zzgl.
65,66 Euro brutto (61,36 Euro zzgl. 7 % MwSt.) je lfd. Meter Leitungslänge

gemessen von der Grundstücksgrenze bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wassermesser. Angefangene Dezimeter werden jeweils voll berechnet.

- (3) Hausanschlussleitungen mit größerer Nennweite sowie Aufwendungen für Veränderungen auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

- (4) Der Ersatzanspruch entsteht für die Erstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (5) Ersatzpflichtig ist der Antragsteller des jeweiligen Hausanschlusses. Sowohl der einzelne Antragsteller, Anschlussnehmer und Grundstückseigentümer als auch mehrere Antragsteller, Anschlussnehmer und Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner.

§ 17 Besondere Regelungen

- (1) Die Gemeinde wird im Einzelfall den Anschlussbeitrag, die Gebühren oder die Ersatzleistungen stunden oder durch Ratsbeschluss herabsetzen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Auf begründeten Antrag haben Beitragspflichtige, deren Grundstücke im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht weder baulich noch gewerblich genutzt werden, einen Anspruch auf Stundung der Hälfte des Anschlussbeitrages bis zur bauaufsichtlichen Genehmigung der baulichen oder gewerblichen Nutzung des Grundstückes, längstens jedoch für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Leopoldshöhe vom 22. Mai 1980 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.